

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 7/09 R

L 8 AL 6/08 (Bayerisches LSG)
S 34 AL 148/98 (SG München)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
18. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten ua zur Beratung und Vermittlung sowie zur Zahlung von Schadenersatz. Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18. Dezember 2008 hat der Kläger am 24. März 2009 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 21. März 2009 ausdrücklich Revision eingelegt.
- 2 Nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des Bundessozialgericht (BSG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Unabhängig davon sind Rechtsmittel zu verwerfen, wenn sie nicht der gesetzlichen Form entsprechen. Der Kläger kann nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist und was ihm nach dem Inhalt seines Schreibens vom 21. März 2009 offenbar auch klar war, Rechtsmittel beim BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Aus diesem Grund wäre das Rechtsmittel des Klägers auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn es als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

